

Anlagereglement

Liberty BVG Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
 - Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen
 - Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens
 - Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen
 - Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
 - Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagemöglichkeiten
 - Art. 7 Kategorienbegrenzungen bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
 - Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen bei der Anlage des Vermögens
 - Art. 9 Wahl der Vermögensanlage
 - Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler
 - Art. 11 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien
 - Art. 12 Bilanzierungsgrundsätze
 - Art. 13 Berichterstattung und Controlling
 - Art. 14 Corporate Governance
 - Art. 15 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung
 - Art. 16 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen
 - Art. 17 Reglementsänderungen
 - Art. 18 Anhänge
 - Art. 19 Massgebende Sprache und Gleichstellung
 - Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht
 - Art. 21 Inkrafttreten
- Anhang I: Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)
- Anhang II: Ausübung von Aktionärsrechten (Art. 71 a und 71 b BVG)

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty BVG Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze, welche bei der Vermögensverwaltung der Vorsorgeguthaben zu beachten sind, sowie die Organisation der Vermögensanlage. Die Stiftung hat die untenstehenden Grundsätze jederzeit einzuhalten.
- 2 Es ist für alle mit der Vermögensanlage betrauten natürlichen und juristischen Personen verbindlich.
- 3 Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der versicherten Personen.
- 4 Dieses Reglement wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 5 Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.
- 6 Die Wertschwankungsreserven werden im Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 2 Grundsätze im Allgemeinen

- 1 Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG verantwortlich für die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- 2 Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Vorsorgeguthabens in Übereinstimmung mit dem BVG, FZG, der BVV 2 und FZV. Sie betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f BVV 2 Gewähr bieten.
- 3 Die Stiftung stellt eine Auswahl von akkreditierten Depotstellen und Vermögensverwaltern zur Verfügung. Sie können von der Stiftung aus wichtigen Gründen jederzeit geändert werden.
- 4 Die Stiftung bietet eigene oder in Kooperation mit Vertragspartnern entwickelte BVG-konforme Anlagelösungen an. Die Stiftung kann dazu zwei Formen anbieten:
 - a) Anlagepool für mehrere Vorsorgewerke (Pool Invest), wobei jeder Pool als rechnerischer Verbund gemäss Organisationsreglement separat geführt wird;

- b) Anlagegefäss für ein einzelnes Vorsorgewerk (Mandate Invest), das als rechnerischer Verbund gemäss Organisationsreglement separat geführt wird, wobei der Stiftungsrat dazu bestimmte Aufnahmebedingungen – insbesondere in Abhängigkeit der Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks – definieren kann.

Art. 3 Grundsätze zur Anlage des Vermögens

- 1 *Liquidität:* Die Stiftung hat ihren Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.
- 2 *Sicherheit:* Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.
- 3 *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten.
- 4 *Anlagerisiko/Rentabilität:* Das Vermögen ist derart anzulegen und zu bewirtschaften, dass im Rahmen der festgelegten Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamtrendite erzielt wird, wobei der langfristige Erfolg im Vordergrund steht.

Art. 4 Vermögensanlagen im Allgemeinen

- 1 Bei sämtlichen zur Verfügung gestellten Anlagelösungen stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 eingehalten werden.
- 2 Bei Anteilen oder Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht das Domizil der kollektiven Kapitalanlage.
- 3 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 auch eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten unter Einhaltung der Art. 5–7 dieses Reglements an.
- 4 Anlagen mit Nachschusspflichten sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht erlaubt. Ausgenommen sind Anlagen in eine einzelne Immobilie nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2.

Art. 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung festgelegt.

- Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann genutzt werden, sofern es die Risikofähigkeit zulässt.
- Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 6 Zulässige erweiterte Anlagemöglichkeiten

Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Anlagestrategie festgelegt sowie die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der versicherten Person sichergestellt und festgehalten worden sind:

a) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht

Beinhalten u.a. Hedge Funds, Futures Funds, Investments in Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities, Ewige Anleihen (Perpetual Bonds), Senior Secured Loans, Coco Bonds, Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDO) oder synthetische Produkte, welche auf Credit Default Swaps basieren. Es darf bei Alternativenanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung eines Marktwertes (NAV, Nettoinventarwert, Börsenkurs) investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (z.B. ETF Gold) sowie Anlagen in börsenkotierte Investmentgesellschaften dürfen max. 5% der jeweiligen Vermögensanlage ausmachen.

b) Anlagen in Infrastrukturen

Art. 7 Kategoriebegrenzungen bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 6 gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben folgende Begrenzungen:

- | | |
|--|-----|
| a) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht: | 20% |
| Nicht diversifizierte Anlagen max. 5% pro Fonds/kollektive Kapitalanlage | |
| b) Anlagen in Infrastruktur: | 10% |

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen bei der Anlage des Vermögens

- Die Führungsorganisation bei der Anlage des Vermögens der Stiftung umfasst die folgenden Ebenen:
 - Stiftungsrat
 - Geschäftsführung
 - Vorsorgekommission bei Vermögensanlage auf Stufe Vorsorgewerk (Mandate Invest)
- Der Stiftungsrat trägt die oberste Verantwortung für die Anlage des Vermögens. Die Verwaltung des Vermögens kann durch einen Vermögensverwaltungsvertrag an einen externen

Vermögensverwalter delegiert werden, wobei die Oberaufsicht und die strategischen Entscheide (Festlegung der Anlagekategorien und Bandbreiten) beim Stiftungsrat verbleiben.

- Die Stiftung beauftragt nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g–48l BVV 2 Gewähr bieten. Bei externen Personen und Institutionen gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 10.
- Die Geschäftsführung ist für eine periodische und stufengerechte Information der versicherten Personen verantwortlich.
- Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, von Vermögensverwaltern, Geschäftsführung und der Vorsorgekommission ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und im Übrigen aus dem Organisationsreglement.
- Auf der Grundlage von SWISS GAAP FER 26 wird pro Pool Invest und Mandate Invest ein separater Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 berechnet.

Art. 9 Wahl der Vermögensanlage

- Die Stiftung bzw. bei Mandate Invest das Vorsorgewerk (Vorsorgekommission) wählt eine ihrer Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategie. Die Stiftung prüft die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nach anerkannten Grundsätzen.
- Die strategische Allokation und die taktischen Bandbreiten werden durch den Stiftungsrat pro Pool Invest/Mandate Invest verabschiedet. Der Vermögensverwalter der jeweiligen Anlage hat ein Antragsrecht. Die Stiftung verfügt über eine Basis Anlagestrategie (Anhang I), welche als Richtgrösse für die Festlegung der konkreten Anlagestrategie des jeweiligen Pool Invest/Mandate Invest dient und integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.
- Strategieänderungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, wobei der Prozess wie bei der (ersten) Strategiefestsetzung abläuft.

Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen der Vertragspartner als Vermögensverwalter, Berater und Vermittler

- Vermögensverwalter, welche von der Stiftung mit einem Vermögensverwaltungsvertrag beauftragt werden können, ergeben sich abschliessend aus Art. 48f BVV 2.
- Vertragspartner, welche lediglich als Berater, Vermittler, Broker, Makler und dergleichen tätig sind, müssen in einem FIDLEG-Beraterregister, welches von einer FINMA zugelassenen Registrierungsstelle geführt wird, oder im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler eingetragen sein.

- 3 In allen Fällen müssen die Vertragspartner zusammen mit der Vereinbarung folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Nachweis der Registrierung in einem FIDLEG-Beraterregister
 - b) Bewilligung seitens FINMA
 - c) Nachweis der Registrierung als Versicherungsvermittler im öffentlichen Register der Versicherungsvermittler
- 4 Ausnahmen zu Ziff. 2 und 3 vorstehend sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.

Art. 11 Einhaltung und Überwachung der Anlagerichtlinien

- 1 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen zeichnen für die stetige Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49–58 BVV 2 verantwortlich.
- 2 Die Stiftung überwacht die Einhaltung stichprobenweise und periodisch.
- 3 Falls aus irgendwelchen Gründen diese Richtlinien nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsgemässen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- 4 Zudem verpflichten sie sich auf ersten Aufruf der Stiftung hin, alle notwendigen Korrekturen zu veranlassen und der Stiftung den Vollzug schriftlich zu bestätigen. Bei alternativen Anlagen, übrigen Fonds und Anlagen in Infrastruktur muss die Korrektur auf den nächsten Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin ausgeführt werden.
- 5 Falls die Anlagerichtlinien nicht eingehalten werden, ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Wertschriftendepot vorzunehmen.

Art. 12 Bilanzierungsgrundsätze

- 1 Die Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV 2 sowie SWISS GAAP FER 26.
- 2 Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Marktwerten per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, vermindert um allenfalls betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen. Auf fremde Währung lautende Aktiven und Passiven werden zum Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.
- 3 Ausnahmen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 13 Berichterstattung und Controlling

- 1 Der Stiftungsrat stellt durch die Geschäftsführung der Stiftung sicher, dass die mit den Vorsorgewerken und Vermögensverwaltern vereinbarten Anlagelösungen eingehalten und die

entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung periodisch die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.

- 2 Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen/Institutionen stellen der Stiftung mindestens jährlich Vermögens- und Kontoauszüge zur Verfügung. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten begründen.
- 3 Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV- Lieferanten (z.B. Telekurs, Fides, Market Map usw.) für die Bewertung und die BVV 2-Auswertung der Wertschriftendepots.

Art. 14 Corporate Governance

Soweit die Stimm- und Offenlegungspflicht gemäss Art. 71a und 71b BVG (in Kraft ab 1. Januar 2023) für die von der Stiftung gehaltenen Aktien gilt, legt die Stiftung die Grundsätze zur Wahrnehmung der Stimmpflicht in einem separaten Anhang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest (vgl. Anhang II).

Art. 15 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 1 Grundsätze:
 - a) Von den in die Anlageorganisation eingebundenen Organe sind die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–49a BVV 2) einzuhalten;
 - b) Einmal pro Jahr verlangt die Stiftung von allen Vertragspartnern, welche als Vermögensverwalter amten, eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.
- 2 Verhaltensregeln:

Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:

 - a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der versicherten Personen wahrzunehmen;
 - b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller versicherten Personen dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen;
 - c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offertevaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der versicherten Personen zu fällen;

- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running;
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausnahmen sind gemäss Organisationsreglement geregelt;
- f) Sämtliche in die Anlageorganisation der Stiftung involvierten Personen und Institutionen (insbesondere Vermögensverwalter, Anlageberater, Broker) haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (z.B. Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen o.ä.) zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird;
- g) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Möglichen Interessenkonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt;
- h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

Art. 16 Lücken im Reglement und Ausnahmebestimmungen

- 1 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.
- 2 Weiter kann der Stiftungsrat unter besonderen Umständen Abweichungen von diesem Reglement zulassen. Solche Abweichungen müssen mit einer schlüssigen Begründung protokolliert werden. Die Begründung orientiert sich an der «Prudent Investor Rule».

Art. 17 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die versicherten Personen in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 18 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 19 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 12. März 2021.

Schwyz, 2. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung

Anhang I

zum Anlagereglement der Liberty BVG Sammelstiftung

Basis Anlagestrategie (SAA, Strategic Asset Allocation)

| Anlagekategorie | SAA | Range | Benchmark/Bemerkung | Bloomberg |
|---------------------------------|-----|-------|---|-----------|
| Forderungen kurzfristig | 5 | 0-100 | Switzerland Cash Indices LIBOR Total Return 1 Month | SAION |
| Forderungen Obligationen | 40 | 0-100 | | |
| Obligationen CHF | 10 | 0-100 | Swiss Bond Index AAA-BBB | SBR14T |
| Hypotheken Schweiz | 10 | 0-50 | Swiss Bond Index Pfandbriefe | SML14T |
| Obligationen FW | 20 | 0-100 | Bloomberg Barclays Global Aggregate Hedged to CHF | LEGATRCH |
| Aktien | 35 | 0-45 | | |
| Aktien Schweiz | 18 | 0-45 | Swiss Performance Index | SPI |
| Aktien International | 17 | 0-45 | MSCI All Countries World TR Net ex Switzerland | NDUEAWXZ |
| Immobilien | 20 | 0-30 | | |
| Immobilien Inland | 20 | 0-30 | KGAST Immo-Index Mixed | WUPIIMU |
| Immobilien Ausland | 0 | 0-10 | | |
| Alternative Anlagen | 0 | 0-20 | | |
| Anlagen in Infrastruktur | 0 | 0-10 | | |
| Fremdwährungen | 17 | 0-30 | | |

Anhang I in Kraft ab: 1. Januar 2022

Anhang II

zum Anlagereglement der Liberty BVG Sammelstiftung (gültig ab 01.01.2023)

Ausübung von Aktionärsrechten (Art. 71a und 71b BVG)

Gestützt auf Art. 14 des Anlagereglements der Liberty BVG Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung») und auf Art. 71a und 71b BVG regelt der Stiftungsrat die Ausübung von Aktionärsrechten wie folgt:

Art. 1 Grundsätze der Ausübung von Aktionärsrechten

- 1 Anwendungsbereich
Die Stiftung übt die Aktionärsrechte, insbesondere Stimmrechte, von Aktien von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz grundsätzlich aus, wenn diese Aktien direkt gehalten werden. Bei ausländischen Gesellschaften wird das Stimmrecht grundsätzlich nicht ausgeübt.
- 2 Grundsätzliche Richtlinien
 - a) Die Stimmrechte sind im Interesse der versicherten Personen auszuüben. Das Interesse der versicherten Personen wird von den zuständigen Organen der Stiftung festgelegt und gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient. Für die Beurteilung der Anträge orientieren sich die zuständigen Organe am langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft.
 - b) Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG, Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
 - c) Bei der Ermittlung des Interesses der versicherten Personen können auch Verhaltensregeln für die Ausübung von Mitwirkungsrechten sowie für gute Corporate Governance von national und international anerkannten Verbänden und Institutionen einfließen.
 - d) Bei der Ausübung der Stimmrechte können Empfehlungen von in- und ausländischen Stimmrechtsberatern berücksichtigt werden.
- 3 Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der versicherten Personen stehen oder wenn nicht auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds oder der Geschäftsführung beschlossen wird, vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaft abweichende Anträge zu unterstützen.
- 4 Stimmzwang bei bestimmten Traktanden
In Umsetzung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben von Art. 71a Abs. 1 BVG wird die Stiftung an den Generalversammlungen

von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Aktien im In- oder Ausland kotiert sind, und von denen sie Aktien hält (Schweizer Direktanlagen), die Stimmrechte zu angekündigten Anträgen ausüben, welche die folgenden Punkte betreffen:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - b) Abstimmungen über die zwingenden Statutenbestimmungen gemäss Art. 626 Abs. 2 OR, insbesondere Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen);
 - c) Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss Art. 732-735d OR (Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind), insbesondere über die Vergütungen gemäss Art. 735 OR (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat) und Art. 735d OR (unzulässige Vergütungen im Konzern).
- 5 Enthaltungen und Verzicht auf die Ausübung der Stimmrechte
Ein genereller Verzicht auf die Stimmabgabe ist bei Schweizer Direktanlagen im Bereich der gemäss Art. 1 Ziff. 4 stimpflichtigen Traktanden nicht zulässig. Hingegen ist auch in diesem Bereich eine Stimmenthaltung zulässig, jedoch nur im Interesse der versicherten Personen.
 - 6 Eintragung im Aktienregister
Die Stiftung lässt sich bei Schweizer Direktanlagen in der Form von Namenaktien als Aktionärin mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, um eine allfällige Ausübung der Stimmrechte gemäss diesem Reglementsanhang zu ermöglichen.

Art. 2 Verfahren zur Ausübung von Aktionärsrechten

- 1 Vorgehen
Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
- 2 Umsetzung
Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person, einem Anlage-/Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

3 Prioritätenliste

Für die Umsetzung kann die Geschäftsführung bzw. die von ihr beauftragte Person eine angemessene Priorisierung bezüglich der wirtschaftlichen Tragweite eines Traktandums im Interesse der versicherten Personen vornehmen.

Art. 3 Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den versicherten Personen offengelegt. Ablehnungen von Anträgen des Verwaltungsrates oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Der Bericht steht den versicherten Personen auf www.liberty.ch zur freien Verfügung.

Art. 4 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

Art. 5 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglementsanhangs beschliessen.

Art. 6 Inkrafttreten

Der vorliegende Reglementsanhang tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang IV zum Anlagereglement vom 15. März 2019.

Schwyz, 2. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung